

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 16.

Dresden, den 3. Februar.

1840.

Siebzehnte öffentliche Sitzung am 31. Januar
1840

Eingänge auf der Registrande. — Vortrag des Vorstandes der vierten Deputation über die Abweisung mehrerer Petenten. — Vortrag der ständischen Schrift über die Aufhebung des Mandates vom 1. August 1811. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Domherrn D. Schilling, wegen einer dem Gesetzentwurfe, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuches betreffend, noch hinzuzufügenden Erläuterung. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Fürsten v. Schönburg, die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Ansprüchen betreffend. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Fürsten v. Schönburg, die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend. —

Die Sitzung beginnt gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Könneritz, des königl. Commissar D. Einert und 38 Kammermitgliedern, mit Verlesung des über die letzte öffentliche Sitzung abgenommenen Protokolls. Dasselbe wird genehmigt und von Prinz Johann und Bürgermeister Ritterstädt mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Petition mehrerer Innungen zu Strehla, Heinrich Gottfried Stelzner und Cons., den Gesetzentwurf über den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. —

Präsident v. Gersdorf: Der Gegenstand ist schon an die betreffende außerordentliche Deputation abgegeben worden.

2) Johann Gottlob Deckners zu Bauzen Beschwerde gegen die Straßenbaucommissarien der Oberlausitz wegen angeblich von selbigen gegen ihn eingeleitetes widerrechtliches Verfahren. (An die vierte Deputation.) — 3) Der Postschaffner zu Dresden, Johann Gottlieb Zim'mermann und Gen., Gesuch um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen ihrer Gehaltserhöhung und Classificirung. —

v. Miltitz: Zufällig ist mir diese Petition vor ihrer Eingabe zu Gesicht gekommen; ich möchte glauben, daß sie sich zuvörderst für die zweite Deputation eignen dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Dem eigentlichen Geschäftsgange nach würde diese Petition an die vierte Deputation zu verweisen sein, weil die Petition von einem Dritten eingebracht

und von Ihnen wohl nicht zu der Ihrigen gemacht worden ist. Nun wäre es die Frage, ob sie an die vierte Deputation verwiesen würde, und diese mit der zweiten darüber zu conferiren hätte,

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich sollte glauben, daß die zweite Deputation vorzugsweise competent sei. Es ist eine reine Finanzsache. Die vierte Deputation kann kaum etwas anderes thun, als die Sache der Erwägung der zweiten überlassen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist der Form wegen, daß ich das vorschlagen mußte. Wenn die Herren glauben, daß ausnahmsweise dieser Gegenstand, der ganz in das Finanzsach einschlägt, an die zweite Deputation eingegeben werden könnte, so würde ich mir erlauben dies vorzuschlagen.

Bürgermeister Schill: Wenn der Gegenstand an die zweite Deputation gelangt, so weiß ich nicht, ob es nicht zweckmäßiger sei, daß man ihn der jenseitigen Kammer zuweise; denn eine besondere Berathung kann hier nicht im Sinne liegen, sondern nur die Berathung beim Budget.

Bürgermeister Behner: Es handelt sich hier nicht von Gehaltserhöhung, sondern rücksichtlich auf künftige Pensionirung der Leute, und insofern ist es wohl eine reine Finanzsache. Ich bin ganz der Meinung, welche der Bürgermeister Schill ausgesprochen hat.

Prinz Johann: Es kommt darauf an, ob die Bitte an die gesammte Ständeversammlung oder bloß an die erste Kammer gerichtet ist.

Präsident v. Gersdorf: „An die hohe erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.“

Prinz Johann: Somit glaube ich nicht, daß sie an die zweite Kammer zu verweisen sei.

Präsident v. Gersdorf: Es sind das freilich verschiedene Zweifel. Ich habe die Petition gelesen, und das, was der Herr Bürgermeister Behner erwähnte, besteht vollkommen in Richtigkeit. Es würde eigentlich sachgemäß sein, diesen Gegenstand an die zweite Kammer wegen des Budgets hinüber zu geben allein auch hier sind die Meinungen in der Kammer getheilt und ein Ausweg ist, daß man sie an die vierte Deputation giebt. Diese begutachtet, wie wir die Sache ergreifen sollen. Denn eigentlich der Landtagsordnung gemäß würde sie dorthin zu verweisen sein. Wenn Niemand sich dagegen erhebt, würde sie an die vierte Deputation vorläufig abzugeben sein.